

§ 4

Erforderliche Anweisungen zur Durchführung dieser Ergänzung erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 5

(1) Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der § 43 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. September 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Anordnung
über den Aufkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1953.**

Vom 21. September 1953

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft sowie dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Aufkauf von Kartoffeln werden neben den VEAB die Konsumgenossenschaften, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, kommunalen Großhandelsunternehmen, private Handelsvertreter und Industriebetriebe zugelassen.

(2) Das Vertragsverhältnis zwischen den im Abs. 1 genannten Aufkäufern und den VEAB regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträgen.

§ 2

Der Aufkauf von Kartoffeln erfolgt im Rahmen der für die VEAB geltenden Aufkaufpreise.

§ 3

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf setzt die Vergütungs- (Provisions-) Sätze fest, die die VEAB den Aufkäufern gewähren.

(2) Alle aufgekauften Kartoffeln sind den VEAB anzubieten, die über die Verwendung im Rahmen des Zuteilungs- und Lieferplanes verfügen.

§ 4

(1) Alle Aufkäufer haben sich mit einer Aufkaufsberechtigung auszuweisen, die jeweils von den Vorsitzenden oder von den Leitern der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Handelsorgane auszustellen sind.

(2) Für die privaten Aufkäufer stellt der Leiter des jeweiligen VEAB, in dessen Erfassungsbereich private Aufkäufer eingesetzt sind, die Aufkaufsberechtigung aus.

§ 5

Die im Aufkauf von Kartoffeln eingeschalteten Handelsorgane haben sich von den Erzeugern die Verkaufsberechtigungen gemäß § 45 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) vorlegen zu lassen.

§ 6

Die Räte der Kreise haben zu kontrollieren, daß die mit dieser Anordnung geregelten Aufkäufe nach den geltenden Bestimmungen erfolgen. Sie können Aufkäufern, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, die Aufkaufsberechtigung entziehen.

§ 7

Die Berichterstattung über den durchgeführten Aufkauf ist dekadenweise durchzuführen. Nähere Anweisungen dazu erteilt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes
für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.**

Vom 11. September 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) wird zwecks Erleichterung des Außenhandelsverfahrens und Einsparung von Verwaltungskosten folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1952 (GBl. S. 817) genannten Hauptzollämter werden mit Wirkung vom 1. August 1953 aufgelöst.

§ 2

(1) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs unterhält im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die erforderliche Anzahl von Zollämtern und Kontrollstellen.

(2) Sitz und Bezirk der Zollämter und Kontrollstellen werden vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bestimmt.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1953

**Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

Gregor
Minister

* 1. Durchf. (GBl. 1952 S. 817).